

Botschaft zur Budgetgemeindeversammlung

Montag, 25. November 2024, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle, Bergstrasse 5, 4613 Rickenbach SO



Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner

Herzlich willkommen zur Budgetgemeindeversammlung!

Dieses Mal dreht sich bei uns sprichwörtlich alles ums Geld. Die Kreisschule benötigt am Standort Hägendorf ein neues Schulhaus und revidiert aufgrund der Organisationsoptimierung ihre Stauten. Der Aufwandüberschuss im Budget der Sozialregion fällt erneut hoch aus. Und zu guter Letzt sieht auch das Gemeindebudget tiefrote Zahlen vor und lässt uns in eine düstere finanzielle Zukunft blicken.

Sie haben die Möglichkeit, zu den vorliegenden Geschäften Ihre Meinung kundzutun. Nutzen Sie diese Gelegenheit und diskutieren Sie angeregt mit! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme und danken Ihnen für Ihre Zustimmung und Ihr Vertrauen. Gerne pflegen wir beim anschliessenden Apéro den Gedankenaustausch mit Ihnen.

Fabian Aebi
Gemeindepräsident

Für eilige Leserinnen und Leser

Kreisschule Untergäu (KSU); Neubau Schulhaus "Breite"

- Beim Kreisschulhaus Thalacker in Hägendorf besteht erheblicher Sanierungsbedarf. Die Resultate einer Studie aus dem Jahr 2019, welche auf einer Bestandesaufnahme und der Schulraumplanung basiert, haben gezeigt, dass eine Sanierung des bestehenden Standorts nicht sinnvoll ist. Es ist ein Neubau zu errichten, um den künftig benötigten Schulraum bereitstellen zu können.
- Im Rahmen eines offenen Wettbewerbs wurde im Mai 2022 aus elf Projekten das geeignetste ausgewählt. In einem anschliessenden Vorprojekt wurden die Kosten mit einem Betrag von CHF 38'500'000.00 und einer Kostengenauigkeit von +/-12 % berechnet. Die Kosten des bereits vollzogenen Landerwerbs betragen CHF 2'239'156.00 und sind im Baukredit nicht enthalten. Dasselbe gilt für Erträge aus einem allfälligen Verkauf des jetzigen Schulareals.
- Die Kosten werden an die Gemeinden gemäss dem bestehenden Verteiler weiterverrechnet.

Unser Anteil an den Mehrkosten von CHF 1'615'000.00 beträgt 10,20 % resp. CHF 165'000.00 pro Jahr.

Kreisschule Untergäu (KSU); Totalrevision Statuten

- Die Organisation ist nach dem Integrieren der Aufgaben der ehemaligen öffentlichen-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu per 1. Januar 2022 weiter optimiert worden. Als Ergebnis daraus wurden die Rollen und Aufgaben der Verwaltung neu definiert und die Schule auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen ausgerichtet.
- Die Änderungen beziehen sich in erster Linie auf die neuen Rollen. Zudem wurden bestehende Formulierungen redaktionell überarbeitet.
- Beim Zweck und der Anzahl Vorstands- und Delegiertensitze sieht die Totalrevision keine Änderung vor. Wir sind weiterhin mit je einer Stimme vertreten.

Stammgrundstücke GB-Nrn. 234, 259, und 695 (Baurechtspartellen), möglicher Teilverkauf an Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer

- Seit den 1970er Jahren bestehen für einzelne Grundstücke im Gebiet Bachrain, Allmend und Stäckenberg äusserst attraktive Baurechtsverträge. In den letzten Jahren wurden wir durch verschiedene Parteien angefragt, ob Baurechtspartellen käuflich erworben werden können. Deshalb wollen wir das Feld für alle Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer öffnen.
- Die Baurechtsverträge weisen allesamt eine Laufzeit von 99 Jahren auf. In 45 Jahren, wenn die ersten Verträge auslaufen, findet die sogenannte Heimfallregelung Anwendung; die Grundstücke fallen fortan mitsamt ihren Gebäuden und Anlagen zur Baurechtgeberin zurück. Wir haben jedoch keinen Bedarf an Bauland am Berg. Bestehende Bauten zu vermieten oder zu verkaufen ist zudem nicht Gemeindeaufgabe. Ein Anpassen der Verträge resp. des tiefen Baurechtszinses ist nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung kaum umsetzbar. Ein Verkauf der Grundstücke und das damit verbundene Auflösen des Baurechts hingegen schon.
- Der Quadratmeterpreis lässt sich nicht berechnen, sondern nur herleiten. Alle Grundstücke befinden sich in einer zweigeschossigen Wohnzone. An vergleichbarer Lage liegt der Preis heute wohl zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00/m². Jedoch sind bebaute von unbebauten Grundstücken zu unterscheiden. Ausgehend davon wollen wir das Land mit einem Abschlag von 35 % zum aktuellen Landpreis anbieten. Bei einem Baulandpreis von CHF 800.00/m² ergibt dies einen massgebenden Landpreis von CHF 520.00/m².

Budget 2025 der Sozialregion Untergäu (SRU)

- Die SRU weist in ihrem Budget einen Aufwandüberschuss von CHF 22'323'200.00 vor. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Anstieg um CHF 3'338'601.00.

- Die Sozialkosten erhöhen sich jährlich. Den Löwenanteil machen die Budgetvorgaben des Kantons aus. In den Bereichen Ergänzungsleistungen AHV, gesetzliche Sozialhilfe und Restkostenfinanzierung stationäre Pflege sind markante Kostensteigerungen vorhanden. Zusätzliche Kosten entstehen auch beim Personal aufgrund der steigenden Dossieranzahl, den zunehmenden administrativen Arbeiten und der Digitalisierung. Letztere zeigt sich auch bei der IT-Infrastruktur. Da die derzeit in Betrieb stehende Lösung ihren Lebenszyklus erreicht hat, ist sie zu ersetzen.
- Der Aufwandüberschuss ist über die Verbandsgemeinden auszugleichen. Unser Anteil beträgt knapp 6,2 % resp. CHF 1'383'098.00.

Budget 2025 der Gemeinde Rickenbach SO

- Für das nächste Jahr sehen wir einen Aufwand von CHF 7'094'900.00 und einen Ertrag von CHF 6'966'900.00 vor. Daraus folgt ein Aufwandüberschuss von CHF 128'000.00. Gegenüber dem Vorjahresbudget ist dieser CHF 27'165.49 höher. Die Nettoinvestitionen belaufen sich insgesamt auf CHF 250'000.00.
- Die Spezialfinanzierungen Wasserversorgung und Abfallbeseitigung prognostizieren einen Ertragsüberschuss von CHF 15'900.00 bzw. CHF 3'600.00. Bei der Abwasserbeseitigung ist ein Aufwandüberschuss von CHF 10'100.00 vorgesehen.
- Anpassungen in der Steuergesetzgebung und damit verbundene tiefere Steuereinnahmen, das ernüchternde Sparpaket der Kantonsregierung und die in den nächsten Jahren anstehenden hohen Investitionen aus dem zu bewältigenden Investitionsstau erfordern eine Steuererhöhung für natürliche und juristische Personen auf neu 105 %. Nur so lassen sich mittelfristig leicht defizitäre Rechnungsergebnisse erwarten.

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat stellt Ihnen den Antrag, allen Geschäften zuzustimmen.

Traktandenliste

1. Begrüssung, Wahl der Stimmzählenden und Genehmigung der Traktandenliste
2. Kreisschule Untergäu (KSU); Neubau Schulhaus "Breite" – Beratung und Genehmigung Projekt und Baukredit
3. Kreisschule Untergäu (KSU); Totalrevision Statuten – Beratung und Genehmigung
4. Stammgrundrundstücke GB-Nrn. 234, 259, und 695 (Baurechtsparzellen), möglicher Teilverkauf an Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer – Beratung und Genehmigung
5. Budget 2025 der Sozialregion Untergäu (SRU) – Beratung und Genehmigung
6. Budget 2025 der Gemeinde Rickenbach SO – Beratung und Genehmigung
 - 6.1. Erfolgsrechnung
 - 6.2. Investitionsrechnung
 - 6.3. Spezialfinanzierungen
 - 6.4. Festlegen des Teuerungsausgleichs für die Lehrpersonen und das Gemeindepersonal
 - 6.5. Festlegen der Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen
 - 6.6. Festlegen der Feuerwehersatzabgabe
 - 6.7. Ermächtigung an den Gemeinderat, allfällige Finanzierungsfehlbeträge durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken
7. Informationen und Verschiedenes

Stimmberechtigt sind alle in Rickenbach SO wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Rickenbach SO, 22. Oktober 2024

Gemeinde Rickenbach SO
Gemeinderat

Die Unterlagen zu den Geschäften liegen während den ordentlichen Öffnungszeiten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf. Zusätzlich sind die Akten auf der Webseite aufgeschaltet.



1. Begrüssung, Wahl der Stimmzählenden und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Kreisschule Untergäu (KSU); Neubau Schulhaus "Breite" – Beratung und Genehmigung Projekt und Baukredit

Der Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU) führt im Auftrag der Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden Gunzgen, Hägendorf, Kappel und Rickenbach SO in Hägendorf alle Abteilungen der Sekundarstufen E und B sowie die Musikschule aller Schulstufen. In dieser Funktion ist der Zweckverband ebenfalls zuständig für das Bereitstellen und Unterhalten des benötigten Schulraums und der Anlagen.

Im Jahr 2018 wurde der bauliche Zustand des Schulhauses Thalacker (Baujahr 1968) mittels einer Bestandesaufnahme erhoben und dabei erheblicher Sanierungsbedarf festgestellt. Das Schulhaus wurde zwar 2002 einer Teilsanierung unterzogen und mit zusätzlichen Schulräumen versehen, jedoch wurde nur das Notwendigste wie z. B. die Dächer saniert. Fenster, sanitäre Anlagen, Elektroinstallation und Heizungsverteilung befinden sich im Urzustand von 1968 und müssen erneuert werden. Gleichzeitig wurde eine Schulraumplanung erstellt, welche den Bedarf an Unterrichtsräumen mit einem Zeithorizont bis 2040 ausweist. Als Grundlage wurde die Bevölkerungsprognose für den Kanton Solothurn aus dem Jahr 2016 verwendet. Anhand der ermittelten Schülerzahlen und der Anforderungen des Lehrplanes 2021 wurde der zukünftige Raumbedarf abgeleitet.

Projektentwicklung

Auf Basis der Bestandesaufnahme und der Schulraumplanung wurde im Jahr 2019 eine Bedarfsplanung mit Variantenstudie mit einer Kostenschätzung erstellt. Die Studie hat ergeben, dass für eine

Totalsanierung mit Kosten in der Höhe von CHF 21'000'000.00 und zusätzlichen Kosten für Provisorien und Umgebungsarbeiten im Betrag von ca. CHF 3'000'000.00 gerechnet werden muss, ohne damit zusätzlichen Schulraum zu gewinnen. Teuerungsbereinigt (Index April 2023) beläuft sich der damals geschätzte Gesamtbetrag auf rund CHF 28'000'000.00. Die Resultate der Studie haben gezeigt, dass eine Sanierung nicht sinnvoll ist und deshalb ein Neubau errichtet werden muss, um den künftig benötigten Schulraum bereitstellen zu können.

In einer Standortevaluation sind verschiedene Areale in den Kreisgemeinden geprüft worden. Als mögliche Standorte waren der Fussballplatz in Kappel, das Areal "Breite" neben der Raiffeisen Arena in Hägendorf und der bestehende Standort "Thalacker" vorgesehen. Auf Grund der bestehenden Nutzung des Fussballplatzes in Kappel wurde diese Variante nicht vertieft betrachtet. Da die Liegenschaft bei der Raiffeisen Arena damals nicht zum Verkauf stand, wurde der Standort "Thalacker" weiterverfolgt.

Anhand von drei Variantenstudien wurden Kostenschätzungen mit einer Genauigkeit von +/-25 % erarbeitet. Die Kosten lagen für alle Varianten teuerungsbereinigt (Index April 2023) bei rund CHF 36'500'000.00. Die Studien haben ebenfalls gezeigt, dass die Möglichkeiten für spätere Erweiterungen begrenzt sind, da angrenzende Liegenschaften nicht erworben werden konnten. Daher wurde nochmals das Gespräch mit der Besitzerin der Liegenschaft "Breite" neben der Raiffeisen Arena gesucht, um über einen

Kauf zu verhandeln. Erfreulicherweise konnte nun die Bereitschaft für einen Verkauf festgestellt werden. Der Kauf wurde vertraglich festgesetzt und die Planung auf dem Areal "Breite" mit einer Machbarkeitsstudie gestartet. Die Studie hat gezeigt, dass das Raumprogramm am Standort "Breite" umgesetzt werden kann und zudem genügend Platz für eine spätere Erweiterung vorhanden ist. Eine mögliche Etappierung wurde verworfen, da der zusätzliche Aufwand in keinem günstigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen gestanden hätte.

Wettbewerb

Im Mai 2022 wurde ein offener Wettbewerb gemäss Norm SIA 142 "Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe" des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) ausgeschrieben. Die Jury, bestehend aus Experten, Vertretern aus dem Vorstand der KSU, Lehrpersonen, Schulleitung, Hauswart, Bauverwalter und Verwaltungsleiter von Hägendorf, konnte aus den elf eingereichten Beiträgen das geeignetste Projekt auswählen. Die Projekte wurden bezüglich Architektur, Funktionalität, Ökonomie und Ökologie bewertet. Das Preisgericht hat einstimmig das vorliegende Projekt ausgewählt und der Bauherrschaft zur Weiterbearbeitung und Ausführung empfohlen. Die Kosten für das Projekt von ernehnl Architekten, Solothurn, wurden in einem anschliessenden Vorprojekt mit einem Betrag von CHF 38'500'000.00 und einer Kostengenauigkeit von +/- 12 % berechnet. Die Kosten liegen damit teuerungsbereinigt 6,6 % über der ersten Grobkostenschätzung von 2019.

Das Vorprojekt wurde seitens KSU von einer Baukommission, bestehend aus Vertretern der Kreisgemeinden und der Lehrerschaft sowie der Schulleitung, dem Hauswart und einer externen Bauherrenunterstützung, begleitet. Die Baukommission hat das Projekt weiterentwickelt, zahlreiche Detailfragen mit dem Generalplanerteam diskutiert und Entscheidungen zur Optimierung des Projektes hinsichtlich Kostensicherheit und Qualität getroffen. Der Vorstand des Zweckverbandes und die Delegierten haben das vorliegende Projekt einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlungen der Kreisgemeinden verabschiedet.

Raumprogramm

Ab dem Schuljahr 2028/2029 werden die 15 Klassenzimmer nicht mehr ausreichen und es muss eine provisorische Lösung für die Unterbringung einer Klasse gefunden werden, um die Zeit bis zur Fertigstellung des Neubaus zu überbrücken. Durch das anhaltende Bevölkerungswachstum werden die Schülerzahlen weiterhin steigen und zusätzlicher Schulraum wird benötigt. Das Raumprogramm ist so ausgelegt, dass pro Jahrgang sieben Klassen geführt werden können. Auf Grund der bekannten Schülerzahlen werden voraussichtlich ab Schuljahr 2028/2029 18 Klassenzimmer benötigt. Das Raumprogramm bietet also noch Reserven, damit erneute Investitionen in zusätzlichen Schulraum in absehbarer Zeit nicht notwendig werden.

Die folgende Tabelle fasst das Raumprogramm zusammen. Detaillierte Angaben zum Projekt können der separaten Broschüre entnommen werden.



Nutzung	Anzahl	Fläche in m ² je Einheit
Klassenzimmer	21	84
Gruppenraum	6	24
Bildnerisches Gestalten	1	107
Naturwissenschaften	2	87
Holz Werkraum	2	107
Metall Werkraum	1	107
Hauswirtschaft Theorie	1	68

Hauswirtschaft Schulküche	2	89
Bibliothek	1	24
Mediathek	1	27
Aula/Schulmusik	1	210
Aufenthaltsraum/Mehrzweckraum	1	180
Lehrerzimmer/Pausenraum	1	90
Lehrer Grossraumbüro	1	114
Büro Schulsozialarbeit, Schulleitung, Verwaltung, Sekretariat, Hauswart, Sitzungszimmer	diverse	155

Im Aussenbereich befinden sich Abstellplätze für Velos, ein gedeckter Aussenbereich, ein Gartenzimmer und ein Geräteraum für die Hauswartung. Zusätzlich sind 23 Parkplätze in der Einstellhalle und 15 Parkplätze im Aussenbereich sowie weitere Überlaufparkplätze für Grossanlässe geplant.

Kosten

Die Kosten für das Land (BKP 0) betragen CHF 2'239'156.00. Das Land wurde bereits erworben und ist als Anlagevermögen in der Rechnung des Zweckverbandes ausgewiesen.

Die Erstellungskosten (BKP 1-9) betragen CHF 38'500'000.00 und sind auf Stand April 2023 indiziert. Das Schulhaus wird nach dem Prinzip "design to cost" realisiert. Das heisst, dass die Erstellungskosten das Kostendach bilden und nicht überschritten werden dürfen. Das wird dadurch erreicht, dass das Kostenrisiko laufend minimiert und die Kostenprognosen immer genauer werden. Deshalb werden unter anderem vor dem Spatenstich rund 75 % aller Kosten vertraglich abgesichert. Sollten Mehrkosten entstehen, wird das Projekt mittels Verzichtsplanung reduziert, um die Kostenvorgabe einhalten zu können.

Ausgenommen davon sind ausserordentliche und auf Grund der Teuerung entstehende Preisänderungen.

Die Gebäudekosten werden gemäss dem Rechnungsmodell HRM2 über 33 Jahre abgeschrieben. Für das Mobiliar gilt eine Abschreibungsdauer von acht Jahren. Zusammen mit dem angenommenen Zinssatz für die Hypothek von 2,5 % und den Betriebskosten ergeben sich berechnete Kapitalfolgekosten von rund CHF 2'100'000.00 pro Jahr.

Finanzierung

Die Kosten werden über die Erfolgsrechnung der Kreisschule an die Gemeinden weiterverrechnet und gemäss dem bestehenden Kostenverteiler unter den einzelnen Gemeinden aufgeteilt. Auf Grund von wegfallenden Abschreibungen des alten Anlagevermögens im Jahr 2025 fallen die Mehrkosten im Betrag von rund CHF 1'600'000.00 tiefer aus als die Kapitalfolgekosten.

In der Summe wird die neue Infrastruktur die Beiträge der Verbandsgemeinden um ca. 30 % erhöhen. Je Gemeinde ergeben sich somit die folgenden, gerundeten jährlichen Mehrkosten:

Gemeinde	Mehrkosten in CHF	Anteil
Gunzgen	236'000.00	14,60 %
Hägendorf	728'000.00	45,10 %
Kappel	486'000.00	30,10 %
Rickenbach SO	165'000.00	10,20 %
Total	1'615'000.00	100,00 %

Alternativen

Die Schülerzahlen steigen und der Schulraumbedarf ist ausgewiesen. Bereits heute werden 17 Klassen in 15 Klassenzimmern unterrichtet. Eine Aufteilung des Neubaus in zwei Bauetappen mit 18 bzw. drei Klassenzimmer wurde in der Machbarkeitsstudie als mögliche Variante untersucht. Diese Aufteilung ist jedoch sehr asymmetrisch. Dadurch steht der zusätzliche Aufwand für die zweite Etappe in keinem günstigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen. Eine Etaprierung würde somit zu einem finanziellen Mehraufwand sowie zu einer nicht zu unterschätzenden

Belastung für die Nutzer der bereits erstellten Bauten führen.

Termine

Wird das Projekt durch alle Gemeinden genehmigt, können das Bauprojekt und das Bewilligungsverfahren in Angriff genommen werden. Bis Ende Oktober 2028 werden die Bauarbeiten gemäss Planung abgeschlossen sein und das Gebäude kann den Nutzern übergeben werden.

	2025				2026				2027				2028											
	Q1		Q2		Q3		Q4		Q1		Q2		Q3		Q4									
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Projektgenehmigung																								
Bearbeitung Bauprojekt																								
Baubewilligungsverfahren																								
prov. Ausführungsplanung																								
def. Ausführungsplanung																								
Ausschreibungen																								
Realisierung																								
Inbetriebnahme																								
übergabe Betrieb																								

Areal "Thalacker"

Nach dem Umzug der Schule in das neue Schulhaus ergeben sich auf dem Areal "Thalacker" interessante Möglichkeiten zur Arealentwicklung:

- Die Turnhalle und die Sportanlagen sollen weiterhin durch die KSU und die Vereine genutzt werden können.
- Für die Nutzung des 2011 erstellten Schulhauses hat die Einwohnergemeinde Hägendorf bereits Interesse angemeldet, um den zunehmenden Bedarf an Schulraum decken zu können.
- Der restliche Teil des Areals könnte durch das Seniorenzentrum Untergäu für altersgerechten Wohnungsbau genutzt werden. Entsprechende Überlegungen dazu werden seitens Seniorenzentrum bereits angestellt.

Generell gilt, dass Projekte, welche zur Umnutzung der Bauten, Anlagen und Räumlichkeiten führen, dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren unterstehen und damit auch einspracheberechtigt sind. Dies gilt auch für eine allfällige Zonenänderung,

welche in der Kompetenz der Einwohnergemeinde Hägendorf liegt.

Bis auf weiteres können die Räumlichkeiten wie bisher durch die Vereine genutzt werden. Bei einer allfälligen Umnutzung müssen die Rahmenbedingungen neu geregelt werden.

Erlöse aus einem allfälligen Verkauf von Teilen des Areals wirken sich umgehend positiv auf die Erfolgsrechnung der KSU aus und werden die Beiträge der Gemeinden reduzieren. Da zurzeit noch keine konkreten Pläne oder Angebote vorliegen, sind allfällige Erlöse aus einem Verkauf in der Kostenberechnung des Schulhausneubaus nicht aufgeführt.

Ausblick

Der Zweckverband hat den Auftrag, alle Abteilungen der Sekundarstufen E und B sowie die Musikschule aller Schulstufen unter zweckmässiger Verwendung der vorhandenen Mittel zum Wohl der Schüler zu führen. Mit dem vorliegenden Projekt sind wir in der

Lage, diesen Auftrag auch in Zukunft zu erfüllen. Nach der Fertigstellung des Neubaus erhalten unsere Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I ein zeitgemässes Schulhaus, in welchem sie die notwendigen Kompetenzen erwerben, um einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben zu schaffen. Gut ausgebildete junge Erwachsene haben sehr gute Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Es liegt in unserer Verantwortung, dafür zu sorgen, dass möglichst wenige unserer Kinder wegen mangelnder Ausbildung keine Anstellung finden und als Folge davon den Sozialwerken zur Last fallen.

Quelle: Zweckverband Kreisschule Untergäu (KSU)

Das neue Schulhaus ist als Generationenprojekt zu betrachten. Wir investieren heute in die Zukunft unserer Jugendlichen und unserer Gesellschaft. Das Schulhaus bietet genügend Kapazität, damit langfristig keine Investitionen in zusätzlichen Schulraum nötig werden. Es darf auch davon ausgegangen werden, dass mittelfristig Teile oder gar die Gesamtheit der Liegenschaften im "Thalacker" verkauft und damit die Kosten reduziert werden können.

Antrag des Gemeinderats

Der Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22. August 2024 betreffend das Projekt Neubau Schulhaus "Breite" und den Baukredit von CHF 38'500'000.00 (Kostenstand April 2023) ist zu genehmigen.

3. Kreisschule Untergäu (KSU); Totalrevision Statuten – Beratung und Genehmigung*

Zusammenhängend mit dem Integrieren der Aufgaben der ehemaligen öffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu per 1. Januar 2022 wurden die aktuellen Statuten erarbeitet. Die Organisation ist in den letzten beiden Jahren weiter optimiert worden. Resultierend daraus wurden die Rollen und Aufgaben der Verwaltung neu definiert und die Schule organisatorisch auf die aktuellen und zukünftigen Anforderungen ausgerichtet.

Aktuell gültige Fassung

§ 3 Beginn und Dauer

¹ Der Zweckverband ist mit der Zustimmung durch die Verbandsgemeinden zu den vorliegenden Statuten und dessen Genehmigung durch den Regierungsrat rechtskräftig gegründet.

² Die Dauer ist unbegrenzt.

§ 8 Sachgeschäfte

¹ Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Beschlussfassung über die Statuten und den Beitritt zum Zweckverband;
- b) Statutenänderungen, die
 - den Aufgabenkreis des Zweckverbandes betreffen
 - für die Verbandsgemeinden eine finanzielle Mehrbelastung von über 20 % des bisherigen Zweckverbandbudgets zur Folge haben
 - die Delegiertenzahlen verändern
 - die Austrittsbedingungen erschweren
- c) Auflösung des Zweckverbandes
- d) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss § 12 hier nach das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

² Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a, b und c (vorbehältlich § 183 lit. b GG) ist die Zustimmung aller Verbandsgemeinden und für Beschlüsse gemäss lit. d ist die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, welche auch über die Mehrheit der Delegierten verfügen, erforderlich.

Inhalt

Die Änderungen betreffen in erster Linie die neuen Rollen, welche geschaffen wurden. Zudem wurden einige bestehende Formulierungen redaktionell angepasst. Welche Paragraphen von der Revision betroffen sind, zeigt Ihnen der nachfolgende Vergleich. Da es sich um eine Totalrevision handelt, dürfen Sie sich selbstverständlich zu allen Bestimmungen äussern.

Vorgesehene Änderungen (Totalrevision)

§ 3 Dauer

Die Dauer ist unbegrenzt.

§ 8 Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Beitritt zum Zweckverband;
- b) Alle Statutenänderungen;
- c) Auflösung des Zweckverbandes;
- d) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem obligatorischen Referendum gemäss § 11 unterstehen oder gegen welche gemäss § 12 das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

*Bitte beachten Sie den Hinweis auf Seite 22 zum Rückzug des Geschäfts aufgrund neuer Erkenntnisse.

§ 9 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 8 Abs. 2 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

§ 10 Initiative der Stimmberechtigten

Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann beim Vorstand eine Initiative gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

§ 12 Fakultatives Referendum

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 GG und § 8 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 GG).

² Das jährliche Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG).

§ 14 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle
- d) Schulleitung
- e) die Liegenschaftskommission

§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie besteht aus den gemäss § 15 gewählten Delegierten.

§ 9 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung, für welche gemäss § 8 eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erforderlich ist, sind innert 9 Monaten seit Bekanntgabe durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Gemeindebeschlüsse sind nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

§ 10 Initiative der Stimmberechtigten

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann eine Initiative gemäss §§ 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

² Die Frist nach § 81 Abs. 4 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

³ Die Frist nach § 83 Abs. 1 Gemeindegesetz beträgt ein Jahr.

§ 12 Fakultatives Referendum

¹ Ein Zehntel der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 GG und § 8 der Statuten fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 GG).

² Das Budget ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 GG).

³ Vom Referendum ausgeschlossen sind Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 1 Mio. oder jährlich wiederkehrend Fr. 500'000 nicht übersteigen.

§ 14 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Vorstand;
- c) Revisionsstelle;
- d) Kommissionen;
- e) Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz;
- f) Hauptschulleitung

§ 16 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.

² Nebst den stimmberechtigten Delegierten nehmen der Vorstand, die Hauptschulleitung, die Präsidenten

² Der Schulleiter, der Präsident der Liegenschaftskommission, der Finanzverwalter und der Aktuar nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen einberufen.

² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

³ Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten
- c) auf Verlangen des Gemeinderates einer Verbandsgemeinde
- d) auf Anordnung des Regierungsrates

§ 18 Leitung und Verfahren

¹ Der Präsident des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung. Er nimmt an den Abstimmungen nicht teil, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

² Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

³ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten. Eine Gemeinde kann dem Präsidenten der Delegiertenversammlung vor der Sitzung schriftlich mitteilen, ob ein Delegierter mehrere Stimmen wahrnimmt, sofern andere Delegierte der jeweiligen Gemeinde nicht anwesend sein können.

⁴ Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁵ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und

der Kommissionen, der Finanzverwalter und der Zweckverbandschreiber an den Sitzungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

³ Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören.

§ 17 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird zur Beratung und Beschlussfassung über das Budget und zur Genehmigung der Jahresrechnung jährlich zu mindestens zwei Sitzungen einberufen.

² Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium.

³ Delegiertenversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand;
- b) auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Delegierten.

§ 18 Leitung und Verfahren

¹ Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung

² Jeder Delegierte hat eine Stimme.

³ Ein Delegierter kann mehrere Stimmen einer Verbandsgemeinde vertreten. Der Delegierte kann sich beim Präsidenten abmelden und mitteilen, welcher andere Delegierte aus derselben Verbandsgemeinde ihn vertritt.

⁴ Die Delegierten haben Instruktionen ihrer Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

⁵ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden vertreten und die Mehrheit der delegierten Stimmen anwesend ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl oder Abstimmung verlangt. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim zu wählen. Bei Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das Einfache Mehr der Stimmen. Im Übrigen gelten für Wahlen und Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff. GG).

⁶ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt.

Abstimmungen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§§ 35 ff GG).

⁶ Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet und den Verbandsgemeinden und den Delegierten zugestellt.

§ 19 Aufgaben

Unter Vorbehalt von § 8 beschliesst die Delegiertenversammlung abschliessend über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament zugewiesenen Geschäfte. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie des Präsidenten
- b) Ernennung von ständigen Kommissionen
- c) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung
- d) Kreditbewilligung für einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche nicht im Budget enthalten sind und ausserhalb der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen
- e) Festlegung des Kostenverteilers
- f) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung
- g) Beschluss über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- h) Festlegung der Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten an die Musikschule. Die Gewährung eines Familienrabattes ist Sache der einzelnen Gemeinden.
- i) Genehmigung des Geschäftsberichts

§ 20 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------|--------------|
| a) Gemeinde Gunzgen | 1 Mitglied |
| b) Gemeinde Hägendorf | 2 Mitglieder |
| c) Gemeinde Kappel | 2 Mitglieder |
| d) Gemeinde Rickenbach SO | 1 Mitglied |

² Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand bzw.

⁷ Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 19 Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte ein Büro mit folgenden Mitgliedern:

- a) ihren Präsidenten;
- b) ihren Vizepräsidenten;
- c) zwei Stimmzähler.

² Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer einer Amtsperiode:

- a) die Mitglieder des Vorstandes;
- b) den Präsidenten des Vorstandes;

³ Unter Vorbehalt von § 8 fallen der Delegiertenversammlung folgende Aufgaben zu:

- a) Erlass der Pflichtenhefte und Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen gemäss § 25;
- b) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung;
- c) Festlegung des Kostenverteilers gestützt auf § 34;
- d) Erlass von allgemeinverbindlichen Reglementen, namentlich einer Dienst- und Gehaltsordnung;
- e) Beschluss über Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
- f) Festlegung der Höhe des Beitrags der Erziehungsberechtigten an die Musikschule. Die Gewährung eines Familienrabattes ist Sache der einzelnen Gemeinden;
- g) sie beschliesst das Reglement über die Zuständigkeit bei Vergabeverfahren (Submissionsreglement).

§ 20 Zusammensetzung und Konstituierung

¹ Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern, wenn möglich gewählte Gemeinderatsmitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|---------------------------|---------------|
| a) Gemeinde Gunzgen | 1 Mitglied; |
| b) Gemeinde Hägendorf | 2 Mitglieder; |
| c) Gemeinde Kappel | 2 Mitglieder; |
| d) Gemeinde Rickenbach SO | 1 Mitglied. |

² Die Verbandsgemeinden schlagen der Delegiertenversammlung ihre Kandidaten für den Vorstand bzw.

für das Präsidium zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Das Präsidium des Vorstandes und dasjenige des Zweckverbandes werden von der gleichen Person ausgeübt. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

⁴ Der Schulleiter, der Präsident der Liegenschaftskommission, der Finanzverwalter und der Aktuar gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

§ 22 Aufgaben

¹ Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, für die nach der Volksschulgesetzgebung die kommunale Aufsicht zuständig ist. Dazu gehören vor allem:

- a) Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde
- b) Wahl der Schulleitung und der übrigen Angestellten, sowie der Musikschulleitung
- c) Erteilung des Leistungsauftrags an den Schulleiter
- d) Genehmigung des Leitbildes und des Schulprogramms
- e) Festlegung der Schulorte, wobei auf die schulischen und räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist
- f) Beschluss des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Abschluss von Versicherungen (Sach-, Unfall- und Krankenversicherung etc.)
- h) Periodische Genehmigung des Gesamtplanes der Musikschule für das jeweils folgende Schuljahr bezüglich:
 - Schülerzahlen und Stundenpensen
 - Instrumental-AngebotDer Gesamtplan ist den Vertragsgemeinden zur Kenntnis zuzustellen.
- i) Sicherstellung einer werterhaltenden Anlagenbewirtschaftung
- j) Regelung des Betriebs und Nutzung der Schulanlagen inkl. Fremdnutzung
- k) Bewilligung der Anschaffung von Einrichtungen und Gerätschaften

für das Präsidium zur Wahl vor. Die Wahl erfolgt auf die gesetzliche Amtsdauer.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Präsident und Vizepräsident müssen verschiedenen Verbandsgemeinden angehören.

⁴ Die Hauptschulleitung, die Präsidenten der Kommissionen, der Finanzverwalter und der Zweckverbandschreiber nehmen an der Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 22 Aufgaben

¹ Der Vorstand vertritt den Zweckverband nach aussen. Er nimmt alle Aufgaben und Funktionen wahr, für die nach der Volksschulgesetzgebung die kommunale Aufsicht zuständig ist. Dazu gehören vor allem:

- a) Abschluss der fachlichen Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde;
- b) Anstellung der Schul- und Musikschulleitung sowie der übrigen nach DGO-Angestellten;
- c) Erteilung des Leistungsauftrags an die Schulleitung;
- d) Genehmigung des Leitbildes und des Schulprogramms;
- e) Festlegung der Schulorte, wobei auf die schulischen und räumlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen ist;
- f) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g) Abschluss von Versicherungen (Sach-, Unfall- und Krankenversicherung etc.);
- h) Genehmigung des Instrumental-Angebots der Musikschule;
- i) Bewilligung der Anschaffung von Einrichtungen und Gerätschaften.

² Ausserdem obliegen ihm zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse;
 - b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung;
-

² Ausserdem obliegen ihm zusätzlich folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b) Vollzug der im Rahmen der Erfüllung des Verbandszweckes relevanten kantonalen Gesetzgebung
- c) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern
- d) Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten
- e) Einsetzung von nicht ständigen Spezialkommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte
- f) Ausarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Erlasse zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind
- h) Ausarbeitung des Kostenverteilers
- i) Ausarbeiten des Geschäftsberichts
- j) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenz
- k) Beschluss über Ausgaben, insbesondere, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen
 - für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000.00 pro Geschäft
 - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 30'000.00 pro Geschäft
- l) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.

³ Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

- c) Verkehr mit kantonalen und kommunalen Behörden und Ämtern;
- d) Laufende Orientierung der Verbandsgemeinden über wichtige Verbandsangelegenheiten;
- e) Einsetzung von nicht ständigen Kommissionen, Bestimmung der Mitglieder und Erlass der Pflichtenhefte;
- f) Ausarbeitung der Dienst- und Gehaltsordnung sowie der übrigen gesetzlich vorgeschriebenen allgemeinverbindlichen Erlasse zuhanden der Delegiertenversammlung;
- g) Erlass von Verordnungen und Weisungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind;
- h) Ausarbeitung des Kostenverteilers;
- i) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Finanzkompetenz;
- j) Beschluss über Ausgaben, insbesondere, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen
 - für einmalige Ausgaben von weniger als CHF 50'000.00 pro Geschäft
 - für jährlich wiederkehrende Ausgaben von weniger als CHF 30'000.00 pro Geschäft;
- k) Antragstellung auf Änderung dieser Statuten zuhanden der Delegiertenversammlung bzw. zuhanden der Vertragsgemeinden.

³ Ferner ist er für alle Geschäfte zuständig, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

dem Ziel einer werterhaltenden Anlagebewirtschaftung

- b) Kostenkontrolle
- c) Ausgabenkompetenz im Rahmen des verabschiedeten Budgets
- d) Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000.00 pro Geschäft für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben
- e) Personelle und fachliche Führung des Hauswarts (Betreuung, Förderung und Beurteilung)
- f) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Kommission vom Vorstand zugewiesen werden

³ Sie sorgt dafür, dass die Mietverhältnisse vertragsgemäss umgesetzt, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Wahrung der gegenseitigen Interessen der Parteien praktiziert werden.

im Rahmen des verabschiedeten Budgets mit dem Ziel einer werterhaltenden Anlagebewirtschaftung;

- b) Kostenkontrolle;
- c) Ausgabenkompetenz im Rahmen des verabschiedeten Budgets;
- d) Ausgabenkompetenz bis CHF 10'000.00 pro Geschäft für nicht budgetierte, einmalige Ausgaben;
- e) Sicherstellung einer werterhaltenden Anlagenbewirtschaftung;
- f) Regelung des Betriebs und Nutzung der Schulanlagen inkl. Fremdnutzung;
- g) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Kommission vom Vorstand zugewiesen werden.

³ Sie sorgt dafür, dass die Mietverhältnisse vertragsgemäss umgesetzt, nach einheitlichen Grundsätzen und unter Wahrung der gegenseitigen Interessen der Parteien praktiziert werden.

§ 25 Aufgaben

¹ Der Schulleiter ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

² Der Schulleiter führt die Schule im operativen Bereich. Er hat die Führungsverantwortung im Bereich der Zielbildungs-, Organisations-, Informations-, Kontroll- und Förderungsverantwortung.

³ Der Schulleiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalführung, -selektion und -anstellung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstandes gem. § 22
- b) Personalbeurteilung
- c) fachliche Leitung
- d) administrative Leitung
- e) Schulentwicklung
- f) Internes Qualitätsmanagement
- g) Antrag des detaillierten Gesamtbudgets zuhanden des Vorstandes
- h) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets
- i) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten
- j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die dem Schulleiter vom Vorstand zugewiesen werden

§ 28 Aufgaben

¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und im Leistungsauftrag festgelegten Wirkungsziele.

² Die Schulleitung führt die Schule im operativen Bereich. Sie hat die Führungsverantwortung betreffend Zielbildung, Organisation, Information, Kontrolle und Förderung.

³ Die Schulleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Personalselektion, -anstellung und -führung, vorbehaltlich der Kompetenzen des Vorstandes gem. § 22;
 - b) Personalbeurteilung;
 - c) fachliche Leitung;
 - d) administrative Leitung;
 - e) Schulentwicklung;
 - f) Internes Qualitätsmanagement;
 - g) Antrag des Gesamtbudgets zuhanden des Vorstandes;
 - h) Ausübung der Finanzkompetenzen im Rahmen des genehmigten Budgets;
 - i) Vertretung der Schule gegen aussen sowie Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten;
 - j) Erfüllung weiterer Aufgaben, die der Schulleitung vom Vorstand zugewiesen werden.
-

§ 29 Allgemeines

Die Anstellungsbedingungen des Personals sind in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt. Die Anstellung erfolgt grundsätzlich öffentlich-rechtlich.

§ 30 Präsident des Vorstands

¹ Der Präsident des Vorstandes leitet und koordiniert die Geschäfte des Zweckverbandes. Ihm untersteht der Hauptschulleiter.

² Er hat folgende Finanzkompetenzen: Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 5'000 oder jährlich wiederkehrend Fr. 2'000 nicht übersteigen.

§ 31 Zweckverbandschreiber

¹ Der Zweckverbandsschreiber führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration des Zweckverbandes.

² Die Führung von Schriftverkehr und Administration kann an eine aussenstehende Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 32 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter führt den Finanzhaushalt des Zweckverbandes. Im Weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Gemeindegesetz.

² Die Führung der Finanzverwaltung kann an eine aussenstehende qualifizierte Fachstelle übertragen werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Fachstelle.

§ 28 Beschaffung der Mittel

Der Zweckverband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden
 - b) Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule
 - c) Staatsbeitragswesen der Volksschule
 - d) Aufnahme von Fremdkapital
-

§ 29 Kostenverteiler

¹ Die Betriebskosten für die Kreisschule und die Musikschule werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

§ 33 Beschaffung der Mittel

Der Zweckverband beschafft die Mittel durch:

- a) Beiträge der Verbandsgemeinden;
 - b) Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Musikschule;
 - c) Staatsbeitragswesen der Volksschule und Musikschule;
 - d) Aufnahme von Fremdkapital.
-

§ 34 Kostenverteiler

¹ Die Betriebskosten sind gesondert auszuweisen und werden auf die Verbandsgemeinden nach den Einwohnerzahlen verteilt. Massgebend sind die Einwohnerzahlen gemäss Finanz- und Lastenausgleich Einwohnergemeinden (FILA EG) des Geltungsjahres.

² Diese Kostenanteile werden vorschüssig verlangt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei der Staatssteuer berechnet.

³ Sie sind für die Kreisschule und die Musikschule gesondert auszuweisen.

⁴ Ausgaben für Schulbauten und Schulinfrastruktur werden als Betriebskostenbeiträge durch die Verbandsgemeinden finanziert. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Bestimmung unter § 29 Abs. 1.

² Diese Kostenanteile werden vorschüssig verlangt und sind innert 30 Tagen zahlbar. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der gleichen Höhe wie bei der Staatssteuer berechnet.

³ Ausgaben für Schulbauten und Schulinfrastruktur werden als Betriebskostenbeiträge durch die Verbandsgemeinden finanziert. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Bestimmung unter § 34 Abs. 1.

§ 37 Internes Kontrollsystem

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Vorstand regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

§ 38 Finanzplan

Der Vorstand beschliesst jährlich den Finanzplan.

§ 39 Budget

Das Budget des Zweckverbandes ist den Verbandsgemeinden bis zum 31. Oktober einzureichen.

§ 40 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 1 Mio. und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 500'000 übersteigen, von der Delegiertenversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

§ 41 Finanzierung Investitionsausgaben

Die Finanzierung der Investitionsausgaben erfolgt mit Betriebsbeiträgen der Verbandsgemeinden.

§ 32 Austritt und Entschädigung

¹ Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat.

² Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden Schätzung des Verkehrswertes der im Besitz des Zweckverbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die

§ 42 Ein- und Austrittsbedingungen

¹ Gemeinden, die dem Zweckverband beitreten wollen, haben dies zwei Jahre im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach dem Beschluss der Änderung der Statuten auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt einer Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer dreijährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Schuljahres möglich.

³ Die ausscheidende Verbandsgemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung, die aufgrund einer zur Zeit des Austritts vorzunehmenden

Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet § 35 Anwendung.

³ Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 29 zu verteilen.

§ 33 Beschwerden gegen Entscheide des Schulleiters

¹ Beschwerden gegen Entscheide des Schulleiters können gemäss der Volksschulgesetzgebung innert 10 Tagen an den Vorstand weitergezogen werden.

² Verfügungen des Schulleiters können innert 10 Tagen an das Departement und dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

³ Entscheide des Vorstandes können innert 10 Tagen an das Departement für Bildung und Kultur, dessen Entscheide innert der gleichen Frist an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Gemeinde-, der Volksschul- und der Staatspersonalgesetzgebung.

§ 34 Beschwerden gegen Beschlüsse des Zweckverbandes

Gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 35 Vermögensrechtliche Streitigkeiten

Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht.

Schätzung des Verkehrswertes, der im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Einrichtungen und Gerätschaften zu bemessen ist. Kommt über die Austrittsentschädigung keine Einigung zustande, so findet §44 Abs. 2 Anwendung.

⁴ Bei Auflösung des Zweckverbandes ist ein Aktivüberschuss unter den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beteiligung gemäss § 34 zu verteilen. Massgebend ist die durchschnittliche Einwohnerzahl der letzten 10 Jahre vor dem Zeitpunkt der Auflösung.

§ 43 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung

Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung richten sich nach §112 des kantonalen Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG, BGS 413.111).

§ 44 Beschwerdemöglichkeiten

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 184 und 197 ff. Gemeindegesetz.

² Vermögensrechtliche Streitigkeiten werden vom Verwaltungsgericht beurteilt.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten

§ 38 Übergangsbestimmungen

¹ Die Aktiven und Passiven der öffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu gehen zu Buchwerten per 31.12.2021 in den Zweckverband ein.

² Laufende Investitionsvorhaben sind nach den Gepflogenheiten des geltenden Rechnungslegungsmodells nach § 137 Gemeindegesetz auf den Übernahmezeitpunkt vom 01.01.2022 zu übertragen.

³ Der Zweckverband Kreisschule Untergäu ist Rechtsnachfolger der öffentlich-rechtlichen Anstalt Kreisschulhaus Untergäu und übernimmt demzufolge sämtliche Rechte und Pflichten.

§ 47 Aufhebung der bisherigen Statuten

Mit Inkrafttreten dieser Statuten sind die Statuten vom 1. Januar 2022 mit all ihren Änderungen aufgehoben

§ 39 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden und Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 01.01.2022 in Kraft.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Statuten treten, nachdem sie von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden sind, auf den 01.01.2025 in Kraft.

Die zu beschliessenden Statuten finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme vorliegend oder auf der Webseite einsehbar.



Hinweis:

Der Vorstand der Kreisschule hat anlässlich seiner letzten Sitzung festgestellt, dass an den Statuten zusätzlicher Anpassungsbedarf besteht. Um die Statuten nicht innert kürzester Zeit nach erfolgter Beschlussfassung einer erneuten Revision unterziehen zu müssen, will der Vorstand die Statuten korrekt finalisieren. Das Geschäft soll in den Verbandsgemeinden an den Rechnungsgemeindeversammlungen behandelt werden.

Wir haben uns an unserer Sitzung vom 12. November 2024 eingehend mit dem geänderten Sachverhalt befasst und teilen die Sichtweise des Vorstands. Ausgehend davon haben wir beschlossen, an der Gemeindeversammlung das Anpassen der Traktandenliste bzw. das Streichen des Traktandums 3 zu beantragen.

Antrag des Gemeinderats

Die Totalrevision der Statuten ist zu genehmigen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.

4. Stammgrundrundstücke GB-Nrn. 234, 259, und 695 (Baurechtsparzellen), möglicher Teilverkauf an Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer – Beratung und Genehmigung

Ab den 1970er Jahren hat die Bürgergemeinde Rickenbach SO für einzelne Grundstücke im Gebiet Bachrain, Allmend und Stäckenberg Baurechtsverträge abgeschlossen. Sie weisen allesamt eine Laufzeit von 99 Jahren auf. Die Vertragsbedingungen wurden sehr attraktiv ausgestaltet; so darf z. B. der Zinsfuss für das Berechnen des Baurechtszinses den Zinssatz der ersten Hypothek der Solothurner Kantonalbank (heute Baloise) nicht übersteigen. Mit der per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Fusion zwischen der Bürger- und Einwohnergemeinde Rickenbach SO gingen diese Baurechtsverträge ins Eigentum der neu entstandenen Einheitsgemeinde – oder wie wir uns heute nennen – Gemeinde Rickenbach SO über.

Eine Besonderheit an Baurechtsverträgen ist die Heimfallregelung. Nach Ablauf der Vertragsdauer gehen die Gebäude und Anlagen, meistens gegen eine definierte Entschädigung, ins Eigentum der Baurechtgeberin über. Die Regelungen in den Baurechtsverträgen sind uneinheitlich.

In den letzten Jahren wurden wir mehrmals durch verschiedene Parteien angefragt, ob Baurechtsparzellen käuflich erworben werden können. Ein erstes Angebot erfolgte in der alten Besetzung des Gemeinderats im Jahr 2020 in ähnlichem Preisrahmen wie heute; wir wurden uns nicht handelseinig. Im Rat wollen wir

nicht jährlich über Anfragen befinden. Deshalb haben wir das Feld für alle Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer geöffnet. Durch die spezialisierte Anwaltskanzlei Strausak Rechtsanwälte und Notare, Solothurn, wurde eine objektive Beurteilung vorgenommen. Hierbei zeigte sich, dass kein Vertrag die sonst übliche Indexierungsklausel enthält. Ein Anpassen der Baurechtsverträge resp. des Baurechtszinses ist nach dem aktuellen Stand der Rechtsprechung kaum umsetzbar. Ein Verkauf der Grundstücke und das damit verbundene Auflösen des Baurechts hingegen schon. Mit einem Landerwerb würden die Baurechtsnehmenden zwar einen auf lange Zeit sehr tiefen Baurechtszins verlieren. Andererseits würden sie dereinst keinem Heimfall der Parzelle ausgesetzt und sie könnten über ihre Wohnliegenschaft frei als Eigentümerin oder Eigentümer verfügen.

Aufgrund der Anfragen wurden alle Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer am 25. Juni 2024 zur Orientierungsversammlung vom 21. August 2024 eingeladen. Rechtsanwalt Tobias Jakob, Strausak Rechtsanwälte und Notare, thematisierte an der Versammlung die Herleitung des Quadratmeterpreises. Somit wurde der Öffentlichkeit gegenüber erstmals über den Preis gesprochen.

Welche Grundstücke betrifft es?

Gesamtfläche	10'404 m ² , davon sind 9'261 m ² Bauland und 1'143 m ² Waldfläche
Lage	Allmendstrasse, Allmendweg, Gartenstrasse, Steckenberg, Weissshubelweg
Art der Nutzung	Wohnzone Hang (WH) nach § 3 Zonenreglement

Bewertung der Baurechtsgrundstücke, Herleitung

Der Quadratmeterpreis lässt sich nicht berechnen, sondern nur herleiten. Alle Grundstücke befinden sich in einer zweigeschossigen Wohnzone. Der Preis

für Bauland an vergleichbarer Lage liegt heute wohl zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00/m². Jedoch sind bebaute von unbebauten Grundstücken zu unterscheiden; ein unbebautes Grundstück hat einen höheren Wert. Ebenso spielt die Dauer des Baurechts eine Rolle. Die Ablaufristen für den Heimfall,

welcher sich nur auf die Baute bezieht, sind unterschiedlich. Zudem kommt es auf die Interessen der Vertragsparteien – das heisst Gemeinde und Baurechtnehmerin oder Baurechtnehmer – an. Ohne beidseitige Einigung kommt kein Verkauf zustande.

Ausgehend davon kam die Anwaltskanzlei zur Empfehlung, den Baurechtsnehmenden das Land mit einem Abschlag von 35 % zum aktuellen Landpreis anzubieten.

Baulandpreis unbebaut pro m ² (Verkehrswert)	CHF	800.00
./. Abzug von 35 %	CHF	280.00
Massgebender Baulandpreis m²	CHF	520.00
./. Waldabzug pro m ²	CHF	5.00

Apropos: Im Jahr 2022 wurde in der Bergmitte einer ansässigen Familie auf Anfrage hin, ein Landstück zu einem Quadratmeterpreis von CHF 500.00 verkauft.

wahrscheinlich zum heutigen Zeitpunkt (4. September 2024); realistischer sind Einnahmen bis CHF 2'000'000.00.

Weshalb soll die Gemeinde den Verkauf tätigen?

Vorweg: Wir sollen und müssen nicht verkaufen! Erfahrungsgemäss bevorzugen mögliche Käuferinnen und Käufer sehr deutlich Eigentum vor Baurecht. Ein überaus tiefer Baurechtszins verändert diese Tatsache kaum. Die heutige Baurechtssituation geht wie eingangs erwähnt auf die 1970er Jahre zurück. Die ersten Verträge laufen in 45 Jahren aus. Dann findet die sogenannte Heimfallregelung Anwendung; die Grundstücke fallen fortan mitsamt ihren Gebäuden und Anlagen zur Baurechtgeberin zurück. Wir haben jedoch keinen Bedarf an Bauland am Berg. Bestehende Bauten zu vermieten oder zu verkaufen ist zudem nicht Gemeindeaufgabe. Im Jahr 2019 haben wir im Dorfkern Land erworben. Diese Lage ist für uns deutlich attraktiver.

Bei uns liegt nach § 30 der Gemeindeordnung das Veräussern von Liegenschaften über CHF 500'000.00 in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Aktuell sind die Baurechtsgrundstücke nach den Grundsätzen der harmonisierten Rechnungslegung zum Bilanzwert von CHF 253'000.00 geführt. Obschon unsere finanzielle Lage angespannt ist und ein potenzieller Verkaufserlös direkt für den gezielten Schuldenabbau verwendet würde, macht es die aktuelle Situation nicht zwingend erforderlich, Grundstücke zu veräussern. Das Angebot eines befristeten Teilverkaufs der Stammgrundstücke GB-Nr. 234, Bachrain, GB-Nr. 259, Allmend, und GB-Nr. 695, Stäckenberg, ist somit nicht durch einen finanziellen Druck motiviert.

Würden wir am Status Quo festhalten, sprich die heutige Baurechtsordnung so belassen und einen Landverkauf ausschliessen, so würden wir weiterhin pro Jahr rund CHF 9'100.00 an Baurechtszinsen einnehmen für eine Gesamtfläche von 10'404 m². Bis zum ersten Vertragsablauf im Jahr 2069 sind dies bei gleichbleibendem Zinssatz von 2,75 % CHF 409'500.00. Mit einem Verkauf der Grundstücke könnte im besten Fall – das heisst bei einem Verkauf aller Parzellen – einen Erlös von über CHF 5'000'000.00 erzielt werden. Dieser Betrag erscheint äusserst un-

Antrag des Gemeinderats

1. Dem Teilverkauf der Stammgrundstücke GB-Nr. 234, Bachrain, GB-Nr. 259, Allmend, und GB-Nr. 695, Stäckenberg, zum Preis von CHF 520.00/m² abzüglich einer Reduktion von CHF 5.00/m² für die Waldfläche und zuzüglich der Hälfte der aus dem Teilverkauf entstehenden Amtschreiberei- und Geometerkosten ist zuzustimmen.
2. Unter dem Vorbehalt, dass die Baurechtnehmerinnen und Baurechtnehmer ihr Interesse zum Kauf ihrer Parzelle schriftlich bekunden, sind die jeweiligen Verkäufe zusammen mit dem Aufheben der Baurechte bei der Amtschreiberei anzumelden. Die Kaufverträge müssen bis 30. Juni 2025 beurkundet sein.
3. Der Gemeinderat ist zum Vertragsabschluss zu ermächtigen.

5. Budget 2025 der Sozialregion Untergäu (SRU) – Beratung und Genehmigung

Die Sozialregion Untergäu (SRU) betreut die ihr anvertrauten Aufgaben im Sozialbereich für die Gemeinden Boningen, Fulenbach, Gunzgen, Hägendorf, Kappel, Rickenbach SO und Wangen bei Olten. Die Zusammenarbeit ist nach wie vor in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag von 2008 inkl. Anpassungen per 2013 geregelt. Demnach müssen Jahresrechnung und Budget weiterhin durch alle Vertragsgemeinden genehmigt werden. Eine Anpassung der Vertragsform ist bisher gescheitert. Trotzdem muss die formelle Regelung der Zusammenarbeit, auch im Sinne einer höheren Autonomie der Sozialregion und einer Vereinfachung der Prozesse ein Thema bleiben.

Das Budget 2025 hat verschiedene Stadien durchlaufen: Nach der Erarbeitung durch die Leitung SRU und der zuständigen Mitarbeitenden der Verwaltungsleitung wurde das Budget mit den Finanzverwaltern der Vertragsgemeinden diskutiert. Das "Handwerk" wurde als sehr gut taxiert, an den Zahlen selbst hatte man weniger Freude. Nach den Verwaltungsleitern beugten sich die Gemeindepräsidenten des Untergäus kritisch über das Budget und gaben der Behörde einige Denksportaufgaben mit. Schliesslich wurde das Budget am 11. September 2024 in der Sozialbehörde diskutiert und schliesslich einstimmig zu Händen der Vertragsgemeinden verabschiedet. Der Gemeinderat hat das Budget am 22. Oktober 2024 genehmigt und an die Gemeindeversammlung überwiesen.

Besonders auffallend am Budget 2025 sind die abermals erhöhten Kosten der gebundenen Ausgaben. Hierbei ist zu sagen, dass die Vorgaben des Kantons übernommen wurden. Im Vergleich zu den Vorjahren war der Verband der Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) mit der Höhe der veranschlagten Zahlen nicht einverstanden und hat daher den entsprechenden "Budgetbrief" nicht mitunterzeichnet. Es bleibt demnach die Hoffnung, dass der VSEG recht behält und die Rechnung moderater ausfällt, als es das Budget vermuten lässt.

Die SRU hat für das Budget 2025 erstmals seit Andreas Heller (Gemeindepräsident Hägendorf) das Präsidium übernommen hat, keine Budgetrichtlinien der damals gegründeten Finanzgruppe erhalten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in den meisten Punkten bezüglich des Vorgehens Einigkeit herrscht. Da wo es bislang die grössten Differenzen gab, nämlich bei den personellen Ressourcen, konnte endlich und erstmals erreicht werden, dass es einen kantonsweiten Benchmark geben wird. Das ist dem VSEG und der mittlerweile etablierten Konferenz der Sozialpräsidien zu verdanken. Der Benchmark, der 2025 vorliegen soll, dürfte für die Ressourcierung der nächsten Jahre wesentlichen Einfluss haben.

Budgetvorgaben des Kantons

Grundsätzlich müssen sich die Sozialregionen bzw. die Kommunen nicht an die Budgetvorgaben des Kantons halten. Trotzdem ist es sinnvoll, wenn man die Zahlen als Grundlage nimmt. Neben dem einheitlichen Vorgehen in den Regionen ist im Besonderen zu beachten, dass die Akontozahlungen, die dem Kanton zu Händen des Lastenausgleiches zu entrichten sind, sich am Budgetbrief orientieren. Würde die Sozialregion tiefer budgetieren, würde man entweder die Liquidität verlieren oder aber trotz tieferer Budgetierung seitens der Gemeinden die angedachten Akontoleistungen aufbringen. Im Wissen um die Vorbehalte des VSEG und trotz Vertrauen in die Expertise des VSEG hat die Sozialregion daher beschlossen, den Budgetbrief des Kantons 1:1 zu übernehmen.

Gesamtsicht

Die Sozialkosten steigen jährlich an. Das Budget aus dem Vorjahr ist in diesem Sinne mit Vorsicht zu geniessen, weil der Kanton nach der Budgetphase der meisten Regionen den Richtwert nochmals angepasst und nach oben korrigiert hat.

Einwohnende Jahr Härtegrad	19'051 2021 Rechnung	19'366 2022 Rechnung	19'834 2023 Rechnung	20'207 2024* Budget	20'175 2025 Budget
Alters-, Kranken- und Pflegeheime	2'339'338.00	2'869'879.50	3'525'999.50	3'166'400.00	4'468'800.00
Gesundheitswesen ü- brige					20'200.00
Regionale AHV-Zweig- stelle	123'393.65	132'831.60	156'492.60	165'800.00	205'700.00
Ergänzungsleistungen zur AHV	6'020'015.50	6'211'464.00	6'880'421.15	6'700'600.00	7'674'600.00
Alimentenbevorschus- sung und -inkasso	263'807.55	281'145.20	249'026.55	314'200.00	276'400.00
Leistungen an Familien (allgemein)	932'362.95	657'933.15	751'670.20	134'700.00	134'600.00
Gesetzliche wirtschaftli- che Hilfe	6'597'731.53	6'500'801.92	7'138'074.45	6'083'300.00	6'631'500.00
Freiwillige wirtschaftli- che Hilfe	25'083.50	25'591.30	30'277.18	27'100.00	34'200.00
Sozialregion	858'056.75	956'753.47	901'884.15	2'361'500.00	2'857'200.00
Asylwesen	273'899.50	262'231.12	242'363.37	30'000.00	20'000.00
Total	17'433'688.93	17'898'631.26	19'876'209.15	18'983'600.00	22'323'200.00
Pro Einwohnende	915.11	924.23	1'002.13	939.46*	1'106.48

*Richtwerte nach Budgeterstellung durch den Kanton deutlich erhöht. Siehe Informationen zum Budget an der letzten Budgetgemeindeversammlung.

Verteiler Gemeinden

Die Kosten der Sozialregion werden entsprechend den Einwohnendenzahlen auf die Gemeinden

verteilt. Dadurch vermindert sich das Kostenrisiko der einzelnen Gemeinden.

	Einwohnende	Kosten pro Einw.	Kosten pro Gemeinde
Boningen	830	1'106	918'377.00
Fulenbach	1'830	1'106	2'024'855.00
Gunzgen	1'725	1'106	1'908'675.00
Hägendorf	5'350	1'106	5'919'659.00
Kappel	3'540	1'106	3'916'933.00
Rickenbach SO	1'250	1'106	1'383'098.00
Wangen b. O.	5'650	1'106	6'251'602.00
Total	20'175	1'106	22'323'200.00

Wichtigste Details

Richtwerte des Kantons
Den Löwenanteil des Budgets machen wie gehabt die Budgetvorgaben des Kantons aus. Die

Kostensteigerungen bei den lastenausgleichsrelevanten Budgetposten gegenüber dem Budget 2024 bzw. der Jahresrechnung 2023 sind markant:

- **Ergänzungsleistungen AHV (EL AHV)**
Der Anstieg der Kosten gegenüber der Rechnung 2023 beträgt rund 10 % und leitet sich von der stark ansteigenden Anzahl Neugesuche bzw. der Anzahl bezugsberechtigter Personen ab. Die durchschnittlich ausbezahlten Leistungen pro Fall nehmen hingegen gemäss Kanton leicht ab. Per Ende 2023 unterstützte die EL rund 7'600 Personen. Für die Jahre 2024 und 2025 geht man von einem Anstieg um je 8 % aus.
- **Gesetzliche Sozialhilfe**
Der Anstieg der Kosten gegenüber der Rechnung 2023 beträgt rund 12 % und leitet sich von der

2023 beschlossenen Teuerung des Grundbedarfes und den höheren Wohn-/Nebenkosten ab.

- **Restkostenfinanzierung stationäre Pflege**
Der Kostenanstieg liegt knapp unter 25 % und ist der Teuerung und einer höheren Auslastung geschuldet. Die Gesamtkosten werden kantonsweit auf CHF 64'000'000.00 geschätzt. Gegenüber dem Budget 2024 steigen die Kosten um CHF 8'000'000.00 wobei CHF 6'000'000.00 auf die Teuerung und CHF 2'000'000.00 auf einen angepassten Verteilschlüssel zurückzuführen sind. Letzteres aufgrund von Studien, die belegen, dass der Pflegeanteil höher ist als bisher angenommen.

	Richtwert 2022	Richtwert 2023	Rechnung 2023	Richtwert 2024 (alt)	Richtwert 2024 (neu)	Richtwert 2025
Ergänzungsleistungen (EL) AHV	323.60	317.35	328.64	314.20	331.50	359.85
Verwaltungskosten EL AHV	16.90	16.75	18.26	17.40	17.75	20.55
Gesetzliche Sozialhilfe	344.75	316.30	334.15	301.05	325.25	328.70
Sozialadministration	70.00	67.50	68.10	72.65	72.05	73.95
Alimentenbevorschussung	16.00	16.00	12.56	15.55	15.55	13.70
Stationäre Pflege	133.20	158.45	177.25	155.95	173.25	219.40
Tagesstätten Alter	0.40	0.60	0.52	0.75	0.75	2.10
Beratungsinstitution Verein Ehe- und Lebensberatung (VEL)	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30
Umsetzung Pflegeinitiative					0.45	1.00
Total	906.15	894.25	940.78	878.85	937.85	1'020.55

Allein durch diese Entwicklungen steigt das Budget der Sozialregion um CHF 2'858'797.50 oder CHF 141.70 pro Person und belastet in der Folge auch die Budgets der Einwohnergemeinden. Hierbei sei zu erwähnen, dass der Kanton 2024 nach der Budgetierung den Betrag angepasst hat, was den Gemeindeversammlungen berichtet, in der Budgetierung der SRU aber nicht berücksichtigt werden konnte. Dieser Einschätzung gegenüber sind die obengenannten Posten um CHF 82.70 pro Person gestiegen.

Personal/Löhne

Der aktuelle Personalkörper reicht nicht aus, die anstehenden Herausforderungen und Aufgaben zu

bewältigen. Zu der steigenden Anzahl Dossiers der letzten Jahre, den zunehmenden fachlichen Aufgaben im administrativen Bereich wie z. B. der Rückforderung von Sozialhilfeleistungen (ungerechtfertigt oder im Rahmen von Rückzahlungspflichten ehemaliger Klienten) kommen die einarbeitungsintensive Ablösung einer langjährigen Fachspezialistin, neue IT-Systeme und die Digitalisierung. Aus diesem Grund rechnet die SRU mit einer Zunahme des Stellenetats um ca. 100 Stellenprozent. Dies und eine nach wie vor offene Vakanz führen dazu, dass die Personalkosten gegenüber der aktuellen Lohnsumme um ca. CHF 140'000.00 steigen. An dieser Stelle muss nochmals erwähnt werden, dass ein

kantonaler Benchmark im Jahr 2025 dazu führen soll, dass sich die Aufwände (z. B. Personaleinsatz pro Dossiers) kantonsweit vergleichen lassen. Das bedeutet auch, dass man die Arbeitsweisen vergleichen und "von den Besten" lernen wird können.

Informatik

Die Informatik der SRU ist in die Jahre gekommen. Dies führt zu den entsprechenden Ausfalls- und Unterhaltsthematiken. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Informatik den Anforderungen, die die Digitalisierung der Klientendossiers mit sich bringt, nicht mehr wird genügen können. Des Weiteren sind die Prämissen, unter denen die Informatik zuletzt erneuert wurde, einfach nicht zeitgemäss. In der SRU sind die Mitarbeitenden aus technischen Gründen immer noch an ihre Arbeitsplätze gebunden. Das bedeutet einerseits, dass z. B. Telearbeit (Homeoffice) nur mit sehr viel Aufwand und Einschränkungen möglich ist und dass Mitarbeitende innerhalb der Räumlichkeiten der SRU den Arbeitsplatz nicht wechseln können. So kommt es heute vor, dass Büros leer sind (Beschäftigungsgrad, Ferien etc.) während in anderen Büros zwei Mitarbeitende gleichzeitig arbeiten, Klienten empfangen und/oder telefonieren. Die SRU-Behörde hat diesen Missstand schon vor Jahren festgestellt; aus Kosten-/Spargründen hat man aber mit der Anpassung der Ausrüstung das Ende des Lebenszyklus der bestehenden Informatik abgewartet.

Quelle: Sozialregion Untergäu (SRU)

Gleichzeitig ist auch die Homepage der SRU in einem schlechten Zustand und die Software-Version der aktuellen Page ist schon einige Zeit nicht mehr aktuell. Hier ist ebenfalls eine Anpassung nötig. Weiterhin setzt die SRU auf eine möglichst einfache, zweckmässige Lösung, weshalb die Anpassung der Webseite weniger als CHF 5'000.00 an Kosten auslösen wird.

Das zu beschliessende Budget 2025 finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme vorliegend oder auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

1. Das Budget 2025, bestehend aus
 - der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 22'323'200.00,
 - der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 0.00 und
 - einer Teuerungszulage für das haupt- und nebenamtliche Personal von 0 %,ist zu genehmigen.
2. Die Betriebskosten sind den Vertragsgemeinden nach Einwohnerzahlen weiterzuerrechnen.
3. Die Verwaltung ist zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

6. Budget 2025 der Gemeinde Rickenbach SO – Beratung und Genehmigung

In den letzten zehn Jahren wiesen wir grossmehrheitlich ein positives Rechnungsergebnis aus. Dieses erreichten wir einerseits durch überdurchschnittliche Steuerreinnahmen der Firma AMCOR, andererseits dank dem Auflösen der Neubewertungsreserve nach HRM2. Ohne Letzteres wären die Rechnungen defizitär. Diese Ausgangslage, Anpassungen in der Steuergesetzgebung (Volksinitiative "Jetzt si mir draa") und damit verbundene tiefere Steuereinnahmen, das ernüchternde Sparpaket der Kantonsregierung – es sieht mehr ein Abwälzen von Gebühren auf die Gemeinden vor – und die in den nächsten Jahren anstehenden hohen Investitionen aus dem zu bewältigenden Investitionsstau haben uns veranlasst, die Situation eingehend zu analysieren und den finanziellen Handlungsspielraum so weit wie möglich auszuloten. Doch dieser ist beschränkt. Rund 93 % der Ausgaben sind gebunden und von unserer Seite nicht beeinflussbar. Die verbleibenden 7 %, welche ungebundene Ausgaben umfassen und von uns beeinflusst werden können, bilden bei einem 7-Millionen-Budget marginale CHF 490'000.00. Ein Blick in die Korrekturen während des Budgetprozesses zeigt jedoch, dass wir jedes "Hunderternötli" doppelt umgedreht und den Rotstift gezückt haben: Der anfängliche Aufwandüberschuss wurde um beachtliche 33 % reduziert. Und trotzdem zeigte das Ergebnis ein Minus in exorbitanter Höhe. Ausgehend davon haben wir uns für die Ultima Ratio ausgesprochen und beschlossen, Ihnen eine Steuererhöhung um zehn Punkte für

natürliche und juristische Personen auf neu 105 % vorzulegen. Mit dieser Korrektur können mittelfristig leicht defizitäre Rechnungsergebnisse erwartet werden. Wir sind uns bewusst, dass der Zeitpunkt für das Erhöhen des Steuerfusses nicht optimal ist. Er wird aber auch im nächsten oder übernächsten Jahr nicht der richtige sein. Warten wir mit dem Erhöhen, spitzt sich die Situation weiter zu. An dieser Stelle gilt es zu betonen, dass der Steuerfuss nicht als Fixum für die nächsten Jahrzehnte angesehen werden darf. Ebenso wenig, wie der Eindruck, die Attraktivität einer Gemeinde werde ausschliesslich am Steuerfuss bestimmt.

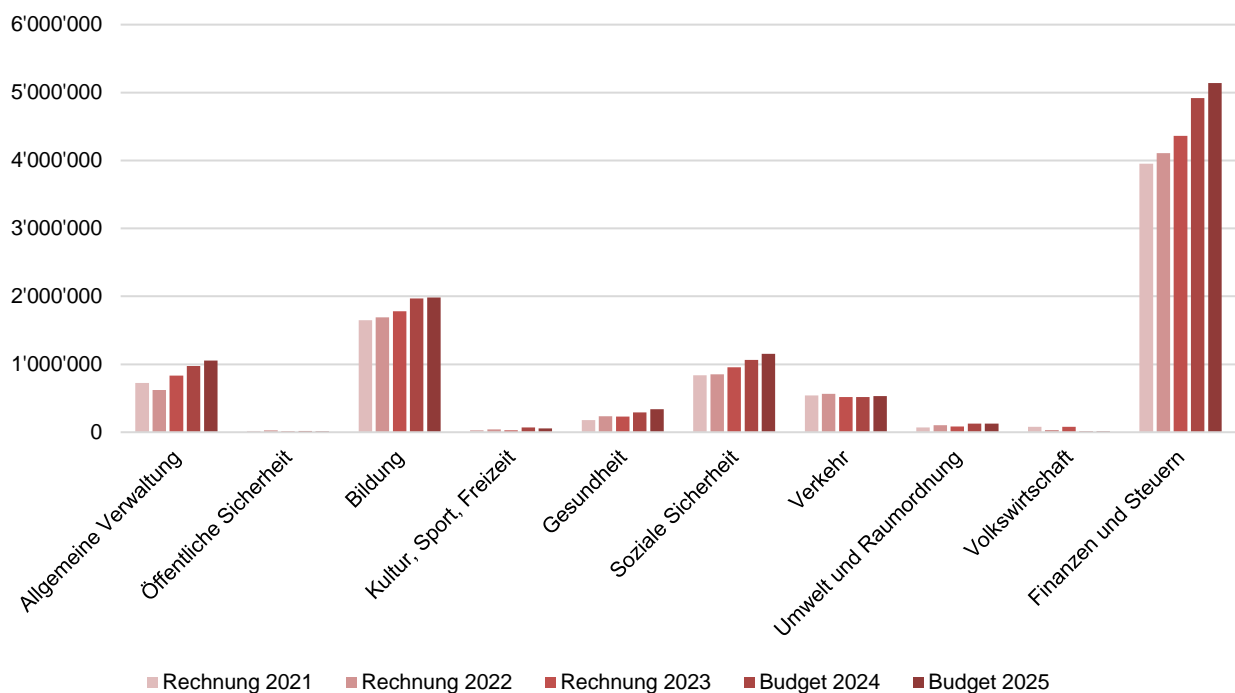
6.1. Erfolgsrechnung

Für das nächste Jahr sehen wir einen Aufwand von CHF 7'094'900.00 und einen Ertrag von CHF 6'966'900.00 vor. Daraus folgt ein Aufwandüberschuss von CHF 128'000.00. Der betriebliche Aufwand beträgt CHF 6'811'900.00 und ist gegenüber dem Vorjahresbudget CHF 308'117.79 (4,74 %) höher. Insbesondere die Beiträge an den gymnasialen und progymnasialen Unterricht sowie die Entschädigungen an die Kreisschule, die Sozialregion und andere Zweckverbände führen zu dieser Zunahme. Der betriebliche Ertrag steigt von CHF 5'742'309.70 im Budget 2024 auf CHF 5'979'800.00 (4,14 %). Hier stammt der Mehrertrag insbesondere vom Anheben des Steuerfusses.

	Budget 2025	Budget 2024	Rechnung 2023
Personalaufwand	1'790'600.00	1'736'541.00	1'556'495.97
Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'232'600.00	1'232'740.00	1'051'794.70
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	476'300.00	461'118.58	413'962.41
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	34'400.00	48'324.63	46'654.69
Transferaufwand	3'215'600.00	3'014'847.00	2'932'891.60
Interne Verrechnungen	62'400.00	11'211.00	50'443.35
Total betrieblicher Aufwand	6'811'900.00	6'503'782.21	6'052'242.72

Fiskalertrag	4'709'800.00	4'545'000.00	3'921'371.38
Regalien und Konzessionen	41'000.00	42'000.00	39'196.75
Entgelte	629'600.00	673'114.00	607'654.03
Verschiedene Erträge	0.00	0.00	35'351.50
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	28'500.00	8'009.70	29'749.77
Transferertrag	508'500.00	462'975.00	486'959.92
Interne Verrechnungen	62'400.00	11'211.00	50'443.35
Total betrieblicher Ertrag	5'979'800.00	5'742'309.70	5'170'726.70
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-832'100.00	-761'472.51	-881'516.02
Finanzaufwand	283'000.00	335'700.00	270'393.59
Finanzertrag	521'800.00	531'000.00	634'045.94
Ergebnis aus Finanzierung	238'800.00	195'300.00	363'652.35
Operatives Ergebnis	-593'300.00	-566'172.51	-517'863.67
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
Ausserordentlicher Ertrag	465'300.00	465'338.00	465'338.93
Ausserordentliches Ergebnis	465'300.00	465'338.00	465'338.93
Jahresergebnis Erfolgsrechnung	-128'000.00	-100'834.51	-52'524.74

Entwicklung Funktionen 2021 - 2025



Wo liegen die wesentlichen Veränderungen zum Vorjahr?

Allgemeine Verwaltung

Im Frühling 2025 stehen auf kantonaler und kommunaler Ebene Gesamterneuerungswahlen an. Dies hat zur Folge, dass bei unserem Abstimmungs- und Wahlbüro zusätzliche Aufwände anfallen. Um unsere verschiedenen pendenten Projekte (z. B. Strasseninfrastruktur, Schulraumplanung, Strategie/Vision) effizient aufarbeiten zu können, haben wir befristete Arbeitsgruppen gebildet. Sie werden uns im nächsten Jahr tatkräftig unterstützen. Und auch im Gemeindehaus geht etwas: Die letzte Etappe der IT-Reorganisation steht an. Die Steuersoftware "Infoma New System" – dieses Modul haben wir im Jahr 2023 aus kostentechnischen Gründen nicht zu den Applikationen der Talus Informatik migrieren lassen – wird vom Hersteller per Ende 2026 eingestellt. Um Ihnen einen reibungslosen Service gewährleisten zu können und die Steuerhoheit nicht einbüßen zu müssen, hat die Datenmigration etwas früher als erwartet zu erfolgen.

Bildung

Unsere Schule wächst. Dies zeigt sich auch beim Raumbedarf. Auf den Schulstart im Sommer 2025 werden wir provisorischen Schulraum benötigen. Der flächendeckende Unterricht nach Lehrplan 21 und das intensive Betreuen unserer Schülerinnen und Schüler durch kompetente Lehrpersonen, ergänzt durch Hilfskräfte, bringt höhere Lohnkosten und zwangsläufig zunehmende Soziallasten mit sich. Auch bei der Kreisschule lässt sich dieses Phänomen feststellen. Unsere Kostenbeteiligung ist tendenziell zunehmend und übergeordnet. Sprich: Diese Beiträge sind gebunden und von uns nicht beeinflussbar.

Gesundheit und Soziale Sicherheit

Unsere soziodemografische Entwicklung zeigt es deutlich: Die Gesundheits- und Sozialkosten steigen nach wie vor eklatant. Dabei zählen die ambulanten Pflegekosten (z. B. Spitex), die Ergänzungsleistungen, die wirtschaftliche Sozialhilfe sowie die Restkostenfinanzierung in der stationären Pflege zu den starken Kostentreibern.

Finanzen und Steuern

Aufgrund der Tatsache, dass wir den Steuerertrag 2024 eher optimistisch budgetiert haben, rechnen wir für das kommende Jahr mit einem verhältnismässig leichten Anstieg bei den natürlichen Personen – das Bevölkerungswachstum, der Zuwachs von Einkommen und Vermögen sowie das Erhöhen des Steuerfusses sind mitberücksichtigt. Dazu kommen auslaufende, teils attraktive Darlehensverpflichtungen, welche wir wegen des Aufwärtstrends am Kapitalmarkt, kostenintensiv refinanzieren müssen.

6.2. Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf gesamthaft CHF 250'000.00. Sie setzen sich aus den folgenden, bereits von Ihnen beschlossenen oder in unserer Finanzkompetenz liegenden Verpflichtungskrediten zusammen:

Umbau Gemeindehaus 1. OG

Die betrieblichen Ansprüche erfordern vermehrt eine ruhige und konzentrierte Arbeitsweise. Um den direkten Austausch und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleiter und Abteilungsleiter Finanzen zu fördern und den Arbeitsalltag somit noch effizienter zu gestalten, wird eine Trennwand entfernt, um ein Grossraumbüro zu schaffen. Es wird dabei weniger auf Komfort, denn auf Zweckmässigkeit, Wert gelegt. Es wird jedoch darauf geachtet, eine gewisse Diskretion für sensible interne und externe Gespräche zu gewährleisten. Ferner wird die Küche grundsaniert. Das Projekt hat nicht wie geplant im Jahr 2024 realisiert werden können, weshalb es wiederholt budgetiert wird. Die Kreditsumme beläuft sich auf CHF 50'000.00.

Sanierung Sanitäranlagen Gemeindehaus

Die sanitären Anlagen sind in die Jahre gekommen und lösen mit ihrer über dreissigjährigen Betriebsdauer wiederholt kleinere und grössere Reparaturen aus. Um diesem unnötigen Aufwand entgegenzuwirken und die Sanitäranlagen für Kundinnen, Kunden und Mitarbeitende modern zu gestalten, ist eine Komplettsanierung notwendig. Die Kreditsumme beträgt CHF 50'000.00.

Ausbau ICT-Angebot Schule

Im Rahmen des regionalen Wettbewerbs und im Zusammenspiel mit der Kreisschule Untergäu (KSU), wird das ICT-Angebot der Schule Rickenbach SO erweitert und ausgebaut. Dafür ist ein Kredit im Betrag von CHF 50'000.00 notwendig.

Sanierung Dorfbachgeländer

Hier handelt es sich um ein bereits vorgestelltes und von Ihnen am 28. November 2022 beschlossenes Projekt, welches wiederholt nicht wie geplant realisiert werden können. Der fünf Jahre gültige Verpflichtungskredit von CHF 100'000.00 wird im Budget 2025 erneut berücksichtigt.

6.3. Spezialfinanzierungen

Eine Spezialfinanzierung ist eine in sich aufgehende resp. abgeschlossene Einheit, welche ausschliesslich gebührenfinanziert ist. Sie darf den allgemeinen Haushalt weder belasten noch entlasten. Deshalb erfolgt zu den Spezialfinanzierungen keine detaillierte Stellungnahme.

Wasserversorgung

Hier werden Erträge von CHF 268'700.00 und Aufwände von CHF 252'800.00 budgetiert. Der Ertragsüberschuss von CHF 15'900.00 ist dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Wasserversorgung gutzuschreiben.

Abwasserbeseitigung

Bei prognostizierten Einnahmen von CHF 210'900.00 und Ausgaben von CHF 221'000.00 entsteht ein Aufwandüberschuss von CHF 10'100.00. Dieser ist über das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung auszugleichen.

Abfallbeseitigung

In diesem Bereich rechnen wir mit einem Ertrag von CHF 107'800.00 und einem Aufwand von CHF 104'200.00. Der daraus resultierende Ertragsüberschuss zugunsten des Eigenkapitals der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung beträgt CHF 3'600.00.

Die drei Eigenwirtschaftsbetriebe sind zurzeit finanziell "gesund". Es besteht kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

6.4. Festlegen des Teuerungsausgleichs für die Lehrpersonen und das Gemeindepersonal

Die Löhne und Besoldungskosten entsprechen den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Rickenbach SO (DGO) und des Gesamtarbeitsvertrags des Kantons Solothurn (GAV). Da zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Budgets die Teuerungszulage vom Regierungsrat noch nicht beschlossen war, haben wir im Sinne eines Platzhalters für mögliche Einzellohnanpassungen mit einer Pauschale von 1 % – ohne Garantie einer tatsächlichen Umsetzung – gerechnet.

6.5. Festlegen der Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen

Das Zeitalter des Vorzeigesteuerfusses ist vorbei. Wie bereits mehrfach dargelegt, ist zum Entschärfen der finanziell angespannten Situation ein Erhöhen des Steuerfusses für natürliche und juristische Personen um zehn Punkte auf 105 % der einfachen Staatssteuer unumgänglich. Dass dies harter Tobak sein mag, ist uns bekannt. Ohne Steuererhöhung ist jedoch 2028 fertig. Unser Eigenkapital ist dann aufgebraucht und wir weisen einen Bilanzfehlbetrag aus. Diese Perspektive gilt es unbedingt zu vermeiden.

Ein kleiner Wermutstropfen: Im Kanton Solothurn liegt der durchschnittliche Steuerfuss der natürlichen Personen für das Jahr 2024 bei 116,9 %, jener der juristischen Personen bei 112,1 %. Auch mit der Steuererhöhung zählen wir weiterhin zu den steuerünstigen Gemeinden im Kanton Solothurn und der Region Olten.

6.6. Festlegen der Feuerwehersatzabgabe

Die Feuerwehersatzabgabe der Regionalfirewehr Untergäu (RFU) wird bei 9 % der einfachen Staatssteuer belassen. Das Minimum beträgt CHF 20.00, das Maximum CHF 400.00.

6.7. Ermächtigung an den Gemeinderat, allfällige Finanzierungsfehlbeträge durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken

Die Finanzkennzahlen zeigen, dass im Budgetjahr 2025 eine Selbstfinanzierung von -44,44 % vorhanden ist. Die geplanten Neuinvestitionen können wir nicht durch Eigenmittel finanzieren. Ein Neuverschulden ist Fakt.

Was passiert, wenn wir Nein sagen?

Wo im Privatrecht eine Unterbilanz noch keinen Grund zur Besorgnis darstellt, ist es im öffentlichen Recht etwas vom Schlimmsten, was passieren kann. Das Gemeindegesetz (GG; BGS 131.1) schreibt in § 136 Abs. 2 eine unmittelbare Pflicht vor, den Bilanzfehlbetrag innert fünf Jahren seit seiner erstmaligen Entstehung abzubauen. In diesem Zeitraum sind neue Aufwandüberschüsse tabu. Nach § 144 Abs. 2 GG ist der Steuerfuss so weit anzuheben, dass die Aufwände (zur Erinnerung: 93 % sind gebunden) durch die Einnahmen gedeckt werden. Zusätzlich droht ein Dienstleistungsabbau zu Ihren Lasten – keine Schullager für Ihre Kinder, keine Seniorenanlässe, wegfallender Winterdienst, eingeschränkte Strassenreinigung, reduzierte externe Werkhofdienstleistungen usw. Es ist weder in Ihrem

noch in unserem Interesse, den Steuerfuss zukünftig derart anheben zu müssen, dass dieser zur Extrembelastung für die Bevölkerung oder die Wirtschaft wird. Heben wir den Steuerfuss bei einem Bilanzfehlbetrag jedoch nicht auf ein vertretbares Mass an, wird uns dieser vom Kanton – meist zum massiven Nachteil der Bevölkerung und Wirtschaft – festgelegt.

Wir sind überzeugt, dass Sie an der Budgetgemeindeversammlung den richtigen Entscheid treffen werden und danken Ihnen an dieser Stelle für Ihr Vertrauen.

Das zu beschliessende Budget 2025 finden Sie im Gemeindehaus zur Einsichtnahme vorliegend oder auf der Webseite einsehbar.



Antrag des Gemeinderats

1. Das Budget 2025, bestehend aus
 - der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 128'000.00,
 - der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 250'000.00,
 - den Ergebnissen der Spezialfinanzierungen
 - Wasserversorgung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 15'900.00,
 - Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 10'100.00,
 - Abfallbeseitigung mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'600.00 und
 - einer Teuerungszulage für die Volksschullehrpersonen und die Gemeindefachpersonen von 1 %,ist zu genehmigen.
2. Der Steuerfuss für natürliche und juristische Personen ist auf 105 % der einfachen Staatssteuer festzulegen.
3. Die Feuerwehersatzabgabe ist auf 9 % der einfachen Staatssteuer (Minimum CHF 20.00, Maximum CHF 400.00) festzulegen.
4. Der Gemeinderat ist zu ermächtigen, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

7. Informationen und Verschiedenes

- a) Die Stimmberechtigten haben das Wort
- b) Informationen des Gemeindepräsidenten und des Gemeinderats

Gemeinde Rickenbach SO

Bergstrasse 15

4613 Rickenbach SO

062 552 52 60

gemeinde@rickenbachso.ch

www.rickenbachso.ch